

S A T Z U N G
DES WANDERVEREINS "LIMESTRETER"
LIMESHAIN - WETTERAUKREIS

A ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen "Limestreter"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Limeshain/Wetteraukreis

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit:

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Volks- und Wandersports im Sinne körperlicher Ertüchtigung und des Ausgleichsports ohne leistungssportlichen Charakter, sowie kulturelle Aktivitäten, Veranstaltungen und Exkursionen / Reisen durchzuführen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
3. Der Satzungszweck wird besonders durch Organisation, Durchführung und Betreuung von Volks- und Wandersportveranstaltungen verwirklicht, sowie Veranstaltungen und Fahrten mit kulturellem Zweck durchgeführt.
4. Der Verein ist gemeinnützig; es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter:

1. Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für Bürodienste bestellt werden; dabei ist § 2 Absatz 6 zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder:

1. Dem Verein gehören „ordentliche Mitglieder“ und „Ehrenmitglieder“ an.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben oder den Volks- und Wandersport auf breiter Ebene fördern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereines an.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Die Mitgliedschaft für den Verein beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden (BGB § 38).

§ 8 Beiträge:

1. Die Höhe des Jahresbeitrages, seine Fälligkeit und das Zahlungsverfahren regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen wird. Der jeweils gültige Jahresbeitrag muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
2. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt; nach zweimaliger Zahlungserinnerung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

3. Vereinsmitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Mitgliedsbeiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden
4. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. (achtzehnten) Lebensjahres von Beitragszahlungen befreit.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1.1 Auflösung des Vereins,
 - 1.2 Ableben des Mitgliedes,
 - 1.3 Austritt,
 - 1.4 Streichung aus der Mitgliederliste und
 - 1.5 durch Ausschluss
2. Ein Vereinsaustritt entsprechend 1.3 kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen; er muss schriftlich bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden.
3. Mitglieder, die der Beitragszahlung gemäß § 8, Absatz 2 dieser Satzung, nicht nachkommen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; Ausschließungsgründe sind:
 - 4.1 grobe Verstöße gegen die Satzung und die Vereinsinteressen sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, ferner
 - 4.2 unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 10 Ehrungen:

1. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Volks- und Wandersport in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
2. Die Ehrungen werden vom amtierenden Vorstand beschlossen und im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden.
3. Der Vorstand kann Ehrungen auch rückgängig machen, wenn sich die geehrte Person eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht.

C. VEREINSORGANE

§ 11 Vereinsorgane:

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung gemäß BGB § 32 und der Vorstand gemäß BGB § 26.

§ 12 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt; ihre Einberufung durch den Vorstand muss spätestens 14 (vierzehn) Kalendertage vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zu der vorrangigen Aufgabe der Mitgliederversammlung zählt die Beschlussfassung über:
 - 3.1 den Jahresbericht des Vorstandes,
 - 3.2 den Bericht des Schatzmeisters,
 - 3.3 die Entlastung des Vorstandes,
 - 3.4 die Neuwahl des Vorstandes,
 - 3.5 die Genehmigung evtl. Satzungsänderungen sowie
 - 3.6 die Beschlussfassung zu eingereichten Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder; Mitgliederanträge müssen schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 25% (ein Viertel) der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss drei Wochen nach Antrag, aber spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
5. In der ordentlichen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Vereinsmitglied Stimmrecht. Das Übertragen von Stimmen nicht anwesender Mitglieder auf anwesende ist nicht zulässig.
6. Vereinsmitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre Zustimmung schriftlich dem Versammlungsleiter vorliegt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% (ein Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der erschienenen volljährigen Mitglieder erforderlich (BGG § 33).

10. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss – bestehend aus drei Delegierten – zu bestellen; sie haben die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
11. Gewählt wird durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.
Kandidieren zwei oder mehr Mitglieder, muss die Abstimmung schriftlich erfolgen; geheime Wahl durch Stimmzettel muss dann gewährleistet sein.
12. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand:

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1 dem ersten (1.) Vorsitzenden,
 - 1.2 dem zweiten (2.) Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Schatzmeister,
 - 1.4 dem Schriftführer und
 - 1.5 den Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
Der Gesamtvorstand muss aus einer ungeraden Personenzahl bestehen.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer dreier Kalenderjahre gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung konstituiert worden ist. Die Bestellung erfolgt nach den Grundsätzen entsprechend BGB § 27. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne BGB § 26 (2) besteht aus:
 - 3.1 dem ersten (1.) Vorsitzenden,
 - 3.2 dem zweiten (2.) Vorsitzenden,
 - 3.3 dem Schatzmeister und
 - 3.4 dem SchriftführerDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege und Förderung des Volks- und Wandersportes zu erfolgen.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - 5.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - 5.2 Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind; alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
 - 5.3 Am Schluss einer jeder Sitzung ist das Protokoll vorzulesen und vom Vorstand zu genehmigen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich – zwangsläufig auch die Niederschriften.

5.4 Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

6. Der Vorstand ist berechtigt, zu einer Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen; die Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet.

§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende empfängt die an den Verein gerichteten Eingaben und Briefe. Nach Prüfung erledigt er diese oder delegiert sie zur Erledigung an die zuständigen Vorstandsmitglieder.
2. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen ein und führt in diesen Veranstaltungen den Vorsitz. Für die Ausführung der in diesen Gremien gefassten Beschlüsse ist er zuständig.
3. In allen diesen Befugnissen wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Der Schriftführer fertigt über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll und erledigt den Schriftwechsel. Außerdem ist der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
5. Der Schatzmeister hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins gegen Belege nach Anweisung des Vorstandes zu buchen und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Schatzmeister hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.
6. Die Beisitzer führen organisatorische Sonderaufgaben in Abhängigkeit von den Gegebenheiten und den damit verbundenen Aufgabenstellungen durch.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 16 Ausschüsse:

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
2. Den jeweiligen Ausschussvorsitz bekleidet der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Haftpflicht:

1. Für die aus den vom Verein betreuten und durchgeführten Volkssportveranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein im Rahmen der von der Europäischen Volkssport-Gemeinschaft (EVG) Deutschland – Landesverband Hessen e.V. angeschlossenen Haftpflichtversicherung.
2. Bei vereinsinternen Veranstaltungen und Wanderungen besteht kein Haftpflicht-Versicherungsschutz im Rahmen der EVG; bei evtl. Schäden und /oder Sachverlusten ist die private Haftpflichtversicherung des Betroffenen zur Leistung heranzuziehen.

§ 18 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach BGB § 41 ist zum Beschluss eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Für den Fall der Vereinsauflösung werden aus dem geschäftsführenden/vertretungsberechtigten Vorstand der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Volks- und Wandersports bzw. kulturellen Vereinigungen gemäß § 2 Abs.1 dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung:

Die Satzung tritt durch die Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung

in Limeshain (Wetteraukreis) am 16.02.2018